

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „OstWestWirtschaftsForum Bayern e. V.“.
Der Sitz des Vereins ist in München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bietet eine Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch und hat folgende Ziele:

1. Die Förderung der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Beziehungen zwischen Bayern und dem Ausland.
2. Die Förderung des Wissens- und Informationsaustausches der Mitglieder des Vereins untereinander sowie mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung, Wirtschaftsverbänden und Kammern sowie öffentlichen Einrichtungen und Institutionen.

Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aktivitäten:

- a) Vorträge, Diskussionen und gesellschaftliche Veranstaltungen
 - b) Förderung von Begegnungen im Rahmen von Ausstellungen, Informationsreisen und Messen sowie direkter Kontakte zwischen Vertretern der Wirtschaft wie auch einzelner Unternehmen
 - c) Bindeglied zu Politik, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen, Kammern, Verbänden und Vereinigungen der Wirtschaft im In- und Ausland
 - d) Kontakte zu Medien
3. Der Verein ist überparteilich tätig, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und des Kuratoriums versehen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können in- und ausländische natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sein, die an engen Kontakten zwischen Deutschland und den Ländern im Tätigkeitsbereich des Vereins interessiert sind. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht im Verein. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung schriftlich beantragt.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, diese kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
7. Wegen Zuwiderhandeln gegen die Zwecke, die Interessen, die Satzung des Ost - West - Forum Bayern e. V. oder wegen Beitragsrückstands kann das Präsidium mit Mehrheit der abstimmenden Anwesenden ein Mitglied ausschließen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses und ohne aufschiebende Wirkung kann das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Die darauf folgende Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Anwesenden den Ausschluss aufheben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt.
2. Die Beiträge sind jeweils nach Aufforderung im Voraus für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
3. Über Sonderregelungen entscheidet das Präsidium (§ 26 BGB) im Benehmen mit dem Vorstand.
4. Das Präsidium kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) das Kuratorium

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Unberührt bleibt das im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Recht eines Zehntels der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl von zwei Revisoren
 - c) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
 - d) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - e) Verabschiedung des Arbeitsprogramms
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - g) Entgegennahme des vom Präsidium zu erstattenden Jahresberichts
 - h) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Abberufung des Gesamtvorstandes bzw. einzelner Mitglieder
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§ 10)
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Abstimmenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
Für besondere Verdienste bei Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Forums und über lange Zeit führende Tätigkeit im Präsidium kann ein Mitglied zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Präsident schlägt der Mitgliederversammlung das Mitglied zur Ernennung zum Ehrenpräsidenten vor. Die Zustimmung erfolgt durch Akklamation. Ein Ehrenpräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er ist von der Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Ernennung zum Ehrenmitglied
Für besondere Verdienste im Sinne der Ziele und Aufgaben des Forums können in- und ausländische Persönlichkeiten zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorschlag erfolgt durch den Präsidenten in der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung erfolgt durch Akklamation. Ein Ehrenmitglied ist von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) bis zu sechs Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
2. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 8 Der Vorstand

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den Aufgaben des OWWF.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen Projekte und beraten das Präsidium im Gesamtvorstand.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Präsidium
 - b) dem Vorstand
 - c) dem Sprecher des Kuratoriums
2. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Auch nach Ablauf der Amtszeit hat das Präsidium seine bisherigen Befugnisse bis zur Neuwahl inne. Bei Rücktritt des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl anzusetzen. Das Präsidium führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums und des Gesamtvorstandes

1. Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom Präsidenten anberaumt.
2. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es kann Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.
3. Das Präsidium setzt Ausschüsse ein. Diese haben beratende Funktion und sollen aus mindestens einem Mitglied des Präsidiums und Mitgliedern des Vereins bestehen.
4. Der Gesamtvorstand berät über die Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins und über das Arbeitsprogramm zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Präsidium berufen. Kuratoriumsmitglieder können Mitglieder und Nichtmitglieder sein.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, dieser ist Mitglied des Gesamtvorstands.
3. Das Kuratorium berät den Gesamtvorstand.
4. Sitzungen des Kuratoriums werden vom Sprecher einberufen.

§ 12 Sitzungen der Organe

1. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss den Mitgliedern der Organe zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein
Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
Ein Mitglied kann schriftlich mit dem Stimmrecht für eine Sitzung bevollmächtigt werden. Stimmenthaltungen zählen weder für noch gegen den Antrag. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In dringenden Fällen kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden und mit Zustimmung von 3/4 der Anwesenden auch ohne Vorankündigung ein Tagesordnungspunkt behandelt werden. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
3. Das Präsidium und der Gesamtvorstand können in dringenden Fällen eine Entscheidung auch im Umlaufverfahren herbeiführen.
4. Über jede Sitzung eines Organs ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, in der Ort, Tag und Stunde der Sitzung, der Wortlaut der Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren des aufgelösten Vereins sind der Präsident und der Schatzmeister, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Vorliegende Satzung

Vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2015 zusammen mit dem Beschluss der Fusion zwischen OWWC OstWestWirtschaftsClub Bayern eV und DOM Deutsches Ostforum München eV einstimmig angenommen.